

Stipendien und ihre Auswirkung auf das BAföG:

Stand: 9.12.2020

Beim BAföG bestimmt der Bedarfssatz den maximale Zahlbetrag. Auf den Bedarfssatz wird das Vermögen und das Einkommen der Auszubildenden und das Einkommen ihres Ehegatten/ihrer Eltern angerechnet.

Bei Auszubildenden zählen die Einkünfte im Bewilligungszeitraum. Zu diesen gehören grundsätzlich auch Stipendien.

Es gibt in diesem Bereich eine entscheidende Ausnahme; daher stelle ich das vorweg:

Wer „Leistungen“ von einem Begabtenförderungswerk bekommt, der ist für diese Zeit grundsätzlich vom Bezug des BAföG ausgeschlossen. (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG)

Es kommt bei diesen Stipendien gar nicht auf die Höhe an, sondern nur darauf ob man von einem der vom BMBF bestimmten Begabtenförderungswerke eine Leistung bezieht. Es ist somit keine Rolle ob man das Grundstipendium oder „nur“ das Büchergeld erhält. Beides bewirkt den Ausschluss. Lediglich rein ideelle Hilfen der Begabtenförderungswerke (wie Praktikumsangebote oder Stellen von Themen zu einer Examensarbeiten) sind davon ausgenommen. Die bloße Bewerbung ist ebenfalls nicht (noch nicht) förderungsschädlich.

Der Ausschluss beginnt mit dem ersten Monat, für den Leistungen (eventuell auch im Nachhinein) gewährt werden und endet mit dem letzten Monat für den die Leistungen gewährt worden sind.

Kleiner Hinweis: Da bei diesen Stipendiaten kein BAföG Bezug möglich ist, entfällt auf der anderen Seite der grundsätzliche Ausschluss vom Wohngeld (§ 20 WOGG)– so dass man dieses u.U. zusätzlich bekommen kann.

Der Grund des Ausschlusses im BAföG ist schnell erklärt – die Begabtenförderungswerke erhalten für ihre Stipendien Bundesmittel. Es steckt also der gleiche Geldgeber dahinter wie beim BAföG und der möchte für den selben Zweck nicht zweimal zahlen.

Soweit die Organisationen die hinter dem jeweiligen Begabtenförderungswerk stehen noch andere Stipendien anbieten – sind diese von dem Ausschluss nach § 6 BAföG nicht betroffen.

Bei allen anderen Stipendien kommt es „lediglich“ zu einer Anrechnung. Die Art des Stipendiums (Vergabekriterien) und der darin vergebenen einzelnen Leistungen führen zu unterschiedlichen Freibeträgen.

Werden Stipendien leistungs- und begabungsorientiert vergeben, so bleibt zunächst **immer** ein Betrag von durchschnittlich (auf den Bewilligungszeitraum bezogen) 300 Euro/Monat anrechnungsfrei. (Geregelt in § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)

Eine Einmalzahlung würde somit entsprechend umgelegt und käme nur anteilig zur Anrechnung. Eine Anrechnung erfolgt nur, soweit der Freibetrag von 300 Euro/Monat überstiegen wird.

Dazu ein Beispiel:

Bert studiert Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen. Sein Bewilligungszeitraum läuft von Oktober 2020 bis Ende September 2021.

Das sind 12 Monate.

In der vorlesungsfreien Zeit vom 15. Juli bis zum 8. September 2021 absolviert er ein freiwilliges Praktikum bei einer Hilfsorganisation in Mauretanien. Und bekommt dafür in den Monaten Juli/August/September ein Stipendium einer anderen Einrichtung in Höhe von insgesamt **3000 Euro**. Die Auswahl erfolgt eignungs- und begabungsorientiert.

Im sonstigen Bewilligungszeitraum hat Bert keinen Nebenjob und keine weiteren Einkünfte (um es nicht unnötig kompliziert zu machen).

Wie werden diese 3000 Euro nun genau angerechnet?

§ 21 Absatz 3 Nummer 2 BAföG bestimmt:

Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

.
.

*Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden; wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden, **gilt dies jedoch nur, soweit sie im Berechnungszeitraum einen Gesamtbetrag übersteigen, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht**; Absatz 4 Nummer 4 bleibt unberührt;*

Der Berechnungszeitraum ergibt sich aus § 22 Abs. 1 BAföG,

§ 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

*(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden **sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend***

Gesamtbetrag sind die erwähnten 3000 Euro – dies entspricht bei einem zwölfmonatigen Berechnungszeitraum einem Monatsdurchschnitt von **250 Euro**

Somit ergibt sich hier kein Anrechnungsbetrag, weil die Grenze von 300 Euro/Monat nicht überschritten wird.

Welche Stipendien sind „leistungs- und begabungsorientiert“ ?

Als begabungs- und leistungsabhängig vergeben gelten stets Stipendien

- des DAAD,
- der Fulbright-Kommission und
- der Carl-Duisberg-Gesellschaft sowie
- Mobilitätzuschüsse aus Stipendienprogrammen der Europäischen Kommission (z.B. Erasmus) und
- der Deutsch-Französischen Hochschule.

Hier würde also jeweils nur der 300 Euro übersteigende Betrag angerechnet.

Bei allen anderen Stipendien müsste das BAföG-Amt anhand der Satzung oder der Vergaberichtlinien der Stipendien schauen, ob eine Art „Geeignetheitsprüfung“ stattfindet.

Manchmal genügt auch eine Bescheinigung der Hochschule, dass „ihre“ Stipendien begabungs- und leistungsabhängig vergeben werden.

Wenn der monatliche Förderungsbetrag des Stipendiums 300 Euro Freigrenze übersteigt, dann wird im nächsten Schritt geprüft, wie dieser übersteigende Betrag angerechnet wird.

Dabei wird unterschieden, ob die Stipendien rein privater Natur sind oder ob sie (auch – also anteilig) öffentliche Gelder enthalten.

- a) Stipendien in denen auch öffentliche Gelder enthalten sind, werden in vollem Umfang „auf den BAföG-Bedarf“ angerechnet. D.h. sie kürzen unmittelbar den BAföG Bedarfssatz und somit den auszahlenden Betrag.
- b) Stipendien, die ausschließlich aus privaten Mitteln stammen, werden wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Nun gibt es Stipendien die in der Sozialversicherung und im Steuerrecht normalem Einkommen gleichgestellt ist. Oft sind es „Lohnvorauszahlungen“ - man geht dabei eine Verpflichtung ein, nach der Ausbildung eine gewisse Zeit für diesen Arbeitgeber oder in einem bestimmten Arbeitsfeld (z.B. Landarzt oder bei der Bundeswehr) tätig zu sein. Dann werden sie auch im BAföG so behandelt.

Das ist bei BAföG Geförderten die Ausnahme. Bei „Darlehnsnehmern“ hingegen – also bei der BAföG Rückzahlung kommt es häufiger vor. Und da die Einkommensanrechnung in beiden Fällen gleich ist, spielt es dort auch häufiger eine Rolle.

Der Regelfall bei BAföG-Geförderten sind Stipendien, die steuer- und sozialabgabenfrei sind. Dann entfällt bei dieser Art Einnahmen die Möglichkeit Werbungskosten abzusetzen oder die Sozialpauschale abzuziehen. (Im Anhang findet ihr ein Schema, wie eigenes Einkommen grundsätzlich berechnet wird)

Ich möchte die Unterschiede jeweils an Beispielen erläutern.

Als Ausgangspunkt für beide Fälle **a)** und **b)** soll dort jeweils der Bedarfssatz eines Studierenden in eigenem Wohnraum in der studentischen Krankenversicherung dienen. Dieser beträgt **861 Euro/Monat**. Der Bewilligungszeitraum betrage jeweils **12 Monate**.

zu a)

Sind in den Stipendienleistungen öffentliche Gelder enthalten werden diese unmittelbar vom Bedarfssatz abgezogen.

1. Beispiel

Wer die „erlaubten“ 450 Euro/Monat an Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielt, den BAföG Höchstsatz von 861 Euro/Monat bezieht und ein Stipendium* in Höhe von **300 Euro/Monat** bekommt, hat maximal** folgende Summe zur Verfügung:

BAföG	= 861 Euro/Monat
Stipendium	= 300 Euro/Monat (300 Grundfreibetrag)
Arbeitseinkommen	= 450 Euro/ Monat Brutto
Summe	= 1611 Euro/Monat

2. Beispiel

Helga erzielt die „erlaubten“ **450 Euro/Monat** an Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, bekommt den BAföG Höchstsatz von **861 Euro/Monat** und bezieht ein Stipendium* in Höhe von **400 Euro/Monat**

Das Stipendium übersteigt die Anrechnungsgrenze um 100 Euro. Somit kürzt sich der Bedarfssatz um diesen Wert = 761 Euro/Monat.

Helga hat somit folgenden Betrag im Monat zur Verfügung:

BAföG	= 761 Euro/Monat
Stipendium	= 400 Euro/Monat
Arbeitseinkommen	= 450 Euro/ Monat Brutto
 Summe	 = 1611 Euro/Monat

Mit anderen Worten – die Summe ändert sich auf den ersten Blick nicht. Selbst sollte man überlegen, sofern man überhaupt die Wahl hat, ob man lieber ein höheres Stipendium nimmt. Auch wenn es aufgerechnet wird, ist BAföG doch immer noch zu 50% Zuschuss/unverzinstes Darlehn, ein Stipendium im Regelfall aber zu 100% Zuschuss.

** das Stipendium werde jeweils eignungs- und begabungsorientiert vergeben und enthält öffentliche Gelder*

*** → maximal, weil es ja noch zu Kürzungen aufgrund der Anrechnung von Vermögen oder Einkommen der Eltern/Ehegatten kommen kann.*

Zu b)

Bei Stipendien aus **rein privaten** Mitteln wird der Freibetrag nach § 23 Abs.1+2 BAföG (bei Ledigen, kinderlosen sind das **290 Euro/Monat**) gewährt. Der gleiche Freibetrag käme auch bei einer Erwerbstätigkeit zur Geltung. Wer im Bewilligungszeitraum gleichzeitig noch erwerbstätig ist, kann diesen Freibetrag jedoch nur einmal berücksichtigt bekommen.

1. Beispiel

Wer sonst nicht erwerbstätig ist und keine weiteren Einkünfte außer dem BAföG Höchstsatz und einem Stipendium*** hat,

kann somit maximal** das folgende Geld zur Verfügung haben:

BAföG	= 861 Euro/Monat (Höchstsatz Studierende unter 30 – Stand 12/2020)
Stipendium	= 590 Euro/Monat (300 Grundfreibetrag + 290 Euro Einkommensfreibetrag)
 Summe	 = 1451 Euro /Monat

2. Beispiel

Marion erhält den eingangs erwähnten BAföG Höchstsatz, hat im gesamten Bewilligungszeitraum einen Minjob und verdient dabei 385 Euro Brutto. Sie erhält zusätzlich im gesamten Bewilligungszeitraum ein Stipendium*** in Höhe von 500 Euro/Monat. Wie viel Geld steht ihr nun monatlich zur Verfügung?

I. BAföG Höchstsatz = **861 Euro**

II. Anrechnung Stipendium

Anrechnungsfrei sind 300 Euro/Monat (nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) → bleiben anrechenbare **200 Euro/Monat**.

Werbungskosten und Sozialpauschale können bei einem Stipendium nicht abgezogen werden. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes in § 21 Abs. 3 BAföG („*Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge* „)

III. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Bruttoeinkommen = 385 Euro/Monat

abzüglich 83,33 Euro/Monat (Werbungskostenpauschale → 1000 Euro/12)

= **301,67 Euro/Monat**

abzüglich Sozialpauschale (nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) → 21,3% → **64,25 Euro**

= **237,42 Euro/Monat**

anrechenbares monatliches Einkommen gesamt:

= 200 Euro (Stipendium) + 237,42 Euro (Minijob)

= 437,42

abzüglich 290 Euro (Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)

= **147,42 Euro**

Damit hat Marion monatlich zur Verfügung:

861,00 Euro + 500 Euro + 385 Euro - 147,42 Euro = **1598,58 Euro**

*** → *Dieses Stipendium werde ebenfalls leistungs- und begabungsorientiert vergeben, bestehe jedoch ausschließlich aus privaten Mitteln.*

** → *maximal, weil es ja noch zu Kürzungen aufgrund der Anrechnung von Vermögen oder Einkommen der Eltern/Ehegatten kommen kann.*

Auch wenn es – hier in der Übersicht - recht einfach erscheint, ist Vorsicht geboten – es sind doch einige Fallstricke in der ganzen Anrechnung, die man leicht übersieht. Erst recht, wenn man auch noch einen Nebenjob hat oder gar mit einem Stipendium ins Ausland will. In dem Fall kann ich nur empfehlen lieber einmal zu viel als zu wenig nachzufragen. Entweder beim BAföG Amt oder bei der Sozialberatung des AStA – also bei mir.

Udo Gödersmann

[AStA - Sozialberatung](#)

Anlage:

Schema der Anrechnung eigenen Einkommens inkl. Stipendium bei BAföG-Geförderten:

Stand 12/2020

Aus **nicht-selbstständiger** Arbeit, nach §§ 21,22,23 BAföG

Diese Rechnung gilt nicht für ein Entgelt, welches im Rahmen der Ausbildung selbst oder eines Pflichtpraktikums gezahlt wird!

Bruttoeinkommen im BWZ ... (inkl. Urlaubs-Weihnachtsgeld etc.) _____

Abzüglich des Arbeitnehmerpauschbetrages (1000 €)
bei 12 monatigem BWZ ..., sonst **83,33 € / Monat**,
oder höhere Werbungskosten nach § 9a EStG _____

dividiert durch die Zahl der Monate im BWZ ...,
ergibt die monatlichen Einkünfte im BWZ ... _____

Abzüglich der Sozialpauschale
21,3% der monatlichen Einkünfte
(§ 21 Abs.2 Nr.1 BAföG) _____

Abzüglich der Steuerpauschale
16 % der Einkünfte, die **998 €** monatlich
übersteigen (VwV. Tz. 21.1.31) _____

Abzüglich des Freibetrages
nach § 23 Abs.1+2 BAföG
(für kinderlose, ledige Studierende : **290 €**) _____

Zuzüglich des anrechenbaren Förderungsbetrages
eines Stipendiums aus rein privaten Mitteln _____

ergibt das im BAföG anzurechnende Einkommen,
welches den Bedarf mindert. _____

Bitte beachtet, dass zusätzlich auch andere Einnahmen wie Kapitaleinkünfte, Waisengeld und Elterngeld etc. anrechenbare Einkünfte sein können, wenn sie die jeweiligen Freibeträge übersteigen. Hier ging es nur um Erwerbseinkommen. Einkommen aus selbstständiger Arbeit wird völlig anders gerechnet (Durchschnittseinkommen/Kalenderjahr) – ruft in den [Sprechzeiten](#) einfach an, wenn ihr da Näheres wissen wollt. Zumal die Selbstständigkeit als solche noch andere Fallstricke bereithält.